

Seglergemeinschaft Thalfingen



Vorsitzende:
 Peter Weindl
 7914 Pfuhl/Neu-Ulm
 Ulrichstraße 5
 Telefon 0731 / 711090
 Jakob Bäuerle
 7911 Oberelchingen
 Erlenweg 7
 Telefon 07308 / 3811

S - A T Z U N G

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinszugehörigkeit, Stander.
- § 2 Zweck des Vereins und seine Ziele.
- § 3 Arten der Mitgliedschaft und daraus resultierende Rechte und Pflichten.
- § 4 Entstehung und Änderung der Mitgliedschaft.
- § 5 Ende der Mitgliedschaft.
- § 6 Beiträge der Mitglieder, Clubarbeit.
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand und Vereinsbeirat (Schifferrat)
- § 9 Amtsdauer und Beschlussfassung.
- § 10 Geschäftsjahr und Finanzen
- § 11 Mitgliederversammlung und Wahlordnung.
- § 12 Satzungsänderungen
- § 13 Die Revision
- § 14 Auflösung des Vereins.
- § 15 Sonderbestimmungen
- § 16 Schlussbestimmungen

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Verbandszugehörigkeit, Stander

- 1.1 Der Verein führt den Namen
"Seglergemeinschaft Thalfingen eV".
Er wurde am 18.3.1975 gegründet.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Elchingen-Thalfingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neu-Ulm unter Nr. 290 eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes eV und des Deutschen Seglerverbandes.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Der Clubstander ist auf dem ersten Blatt dieser Satzung aufgedruckt. Für den DSV wird er jedoch ohne Inschrift verwendet.
Das Clubzeichen ist ein am Flaggestock wehender Clubstander.

§ 2

Zweck des Vereins und seine Ziele

Die Seglergemeinschaft Thalfingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung unter besonderer Förderung und Pflege des Segelsportes auf der Grundlage des Amateurgedankens und des kameradschaftlichen Zusammenhaltens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung von Voraussetzungen und Erleichterungen für die Ausübung des Segelsportes und die Freizeitgestaltung am und auf dem Wasser.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 2 -

§ 3

Arten der Mitgliedschaft und daraus resultierende Rechte und Pflichten

Der Verein hat:

- 3.1 ordentliche Mitglieder,
- 3.2 jugendliche Mitglieder,
- 3.3 Förderer des Clubs,

Alle Mitglieder mit gleichem Mitgliederstatus haben gleiche Rechte und Pflichten. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder ist nicht statthaft. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus der Vereinskasse. Sie dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit diese nachweisbar sind, zurückerhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben oder Auslagen, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3.1 Die ordentliche Mitgliedschaft ist grundsätzlich die normale Mitgliedschaft. Das Mindestalter hierfür beträgt 18 Jahre. Ordentliche Mitglieder geniessen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Clubs ergeben. Sie übernehmen aber gleichzeitig alle sich aus der Satzung ergebenden Pflichten.

Sie haben das aktive Wahlrecht, ab 18 Jahren auch das passive Wahlrecht.

Von der ordentlichen Mitgliedschaft kann kein Rechtsanspruch auf Zuteilungen eines Liegeplatzes abgeleitet werden, doch findet ein Antrag auf Zuteilung im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Berücksichtigung.

- 3.2 Jugendliche können von ihrem 12. Lebensjahr an mit schriftlicher Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters der gleichzeitig bestätigen muss, dass der Jugendliche schwimmen kann, in die Jugendabteilung eintreten. Der gesetzliche Vertreter übernimmt mit diesem Aufnameantrag für den Jugendlichen bis zum Eintritt der Strafmündigkeit und vollen Geschäftsfähigkeit die Bürgschaft für die Beiträge und die volle und uneingeschränkte Haftung für evtl. von dem Jugendlichen verursachte Schäden und selbstverschuldete Unfälle.

- 3 -

Die Jugendlichen sind in Rechten und Pflichten den ausserordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Sie haben das Recht, einen Obmann zu wählen, der ihre Interessen gegenüber der Vereinsleitung und den Mitgliedern vertritt. Zur Wahrnehmung ihrer Interessen gehört der Jugendobmann dem Vereinsbeirat an. Er muss das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche scheiden mit Beendigung des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Club aus, soweit sie keinen Antrag auf ordentliche, oder fördernde Mitgliedschaft gestellt haben.

3.3 Förderer des Clubs unterstützen den Verein bei der Erreichung seiner Ziele durch ihre Mitgliedschaft.

Fördernde Mitglieder sind berechtigt, sich am Clubleben zu beteiligen und alle sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zu besuchen. Sie haben kein Stimmrecht sowie kein aktives Wahlrecht. Sollten Sie sich aktiv am Segelsport beteiligen, ist die Grundlage für diesen Mitgliederstatus nicht mehr gegeben.

Bei Benutzung der Sporteinrichtungen, des Clubgeländes und der sonstigen Anlagen haben alle Mitglieder, die von der Vereinsleitung erlassene Club- und Hafenanordnung zu beachten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich dem Club zu sportlichen Veranstaltungen als Funktionär und zu unbezahlten Arbeitsleistungen auf Anforderung der Vereinsleitung mindestens an 3 Tagen im Geschäftsjahr zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Entstehung und Änderung der Mitgliedschaft

4.1 Um Aufnahme in den Club kann nur durch schriftlichen Antrag bei der Vorstandschaft nachgesucht werden.

Sofern der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, muss dem Antrag eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters beigelegt sein, wonach dieser für den Antragsteller bis zur vollen Geschäftsfähigkeit die Bürgschaft für die Beiträge und die volle und uneingeschränkte Haftung für evtl. von dem Antragsteller verursachte Schäden und selbstverschuldete Unfälle übernimmt.

Der Antragsteller erhält zunächst nach Beschluss des Vorstandes das Gastrecht für eine Saison. Gleichzeitig übernimmt er die Pflichten, die der von ihm beantragte Mitgliederstatus mit sich bringt, hat jedoch kein Stimmrecht sowie kein aktives und passives Wahlrecht. Frühestens nach Ablauf eines Jahres gibt der Vorstand den Club-Mitgliedern in der Einladung zur Jahreshauptversammlung die Namen der Beitrittswilligen bekannt.

- 4 -

Der Vorstand stellt die Antragsteller der Mitgliederversammlung vor; ihre persönliche Anwesenheit ist deshalb erforderlich. Vorstand und Vereinsbeirat entscheiden in ihrer nächsten Sitzung spätestens 4 Wochen nach der Hauptversammlung unter Berücksichtigung evtl. von seiten der Mitglieder erhobener Einwände über den gestellten Antrag mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Man ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstands- und Beiratsmitglieder anwesend sind.

Die Bestätigung über die Aufnahme in den Club erfolgt schriftlich. Die Mitgliedschaft beginnt dann rückwirkend mit dem Eingangstag des Aufnahmeantrages.

Die Ablehnung des Antrages erfolgt ebenfalls schriftlich ohne Angabe der Gründe. Gegen diesen Beschluss ist weder ein Einspruch, noch die Anwendung von Rechtsmitteln zulässig. Aufnahmegebühr und Umlagen werden in diesem Fall zurückerstattet.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Club erlischt

- 5.1 durch freiwilligen Austritt,
- 5.2 durch Tod,
- 5.3 durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- 5.4 durch Ausschluss aus dem Verein.

zu

- 5.1 Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Jahresende (Datum des Poststempels) gültig. Mit der Austritterklärung erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

zu

- 5.2 Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Evtl. Beitragsrückstände werden gestrichen.

zu

- 5.3 Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann die Vereinsleitung vornehmen, wenn Mitglieder trotz zweifacher Mahnung 4 Monate mit der Bezahlung der Beiträge über den Fälligkeitstermin hinaus im Rückstand geblieben und/oder anderen Verpflichtungen in dieser Zeit nicht nachgekommen sind. Die zweite Mahnung, hat per Einschreiben zu erfolgen, muss die Androhung der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis enthalten.

- 5 -

- 5 -

ZU
5.4

Der Ausschluss aus dem Club kann erfolgen, wenn dies im Interesse des Clubs wünschenswert erscheint. Gründe dafür sind :

- a) Bei grobem Verstoss gegen die Vereinssatzung, gegen die Anordnungen der Vereinsleitung und gegen die Club - und Hafenanordnung.
- b) Bei schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs sowie bei grobem Verstoss gegen die Club-Kameradschaft.
- c) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder unehrenhaftem Betragen innerhalb und ausserhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheiden in erster Instanz Vorstand und Vereinsbeirat mit 2/3 Mehrheit und sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Gegen den Beschluss dieses Gremiums steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung des Ausschliessungsbeschlusses an, das Einspruchsrecht zur ordentlichen Hauptversammlung (zweite Instanz) zu. Diese entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen in beiden Instanzen nur mit Stimmzetteln. Dem Betroffenen ist jeweils vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschliessungsbeschluss auch in der ordentlichen Hauptversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Er ist in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

In leichten Fällen eines Verstosses gegen die Vereinssatzung oder die von der Vereinsleitung erlassene Club- und Hafenanordnung kann ein Ausschluss im Wiederholungsfalle angedroht und / oder die Zahlung eines Bussgeldes, bzw. bei Sachbeschädigung die Erstattung von Kosten verlangt werden.

Der Austritt, die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis oder der Ausschluss entbinden nicht von den finanziellen Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen. Rückständige Beiträge usw. können gerichtlich beigetrieben werden.

Auch bei nur kurzzeitiger Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung einmalig geleisteter Zahlungen. Ansprüche an das Vereinsvermögen können nicht geltend gemacht werden.

§ 6

Beiträge der Mitglieder, Clubarbeit:

Der Club erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren, Beiträge und evtl. Umlagen, deren Höhe und Zahlungsweise im einzelnen in der Beitragsordnung festgelegt sind.

- 6 -

- 6 -

- 6.1 Die einmalige Aufnahmegebühr wird von der Vereinsleitung festgelegt und beträgt bei ordentlichen Mitgliedern nicht weniger als der doppelte Jahresbeitrag. Jugendliche, Frauen ordentlicher Mitglieder, Förderer des Clubs, sind von einer Aufnahmegebühr befreit.
- 6.2 Der Jahresbeitrag wird bei der Jahreshauptversammlung jeweils festgelegt.
- 6.3 Evtl. Umlagen für besondere Zwecke müssen von der Vereinsleitung begründet und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 6.4 Die ordentlichen Mitglieder sowie die Jugendlichen ab 16 Jahren sind zur Ableistung der im Rahmen des Club-Arbeitseinsatzes geforderten Arbeitsstunden verpflichtet. Eine Barablösung bei vorheriger Option ist statthaft. Die Anzahl der jährlich pro Mitglied geforderten Stunden wird nach voraussichtlichem Arbeitsanfall von der Vereinsleitung festgelegt. Über die Höhe, des Stundensatzes bei Barablösung muss die Hauptversammlung beschliessen. Sie liegt nicht unter DM 10,-- (zehn) je Stunde.
- 6.5 In Zahlungsverzug gerät, wer seinen finanziellen Verpflichtungen bis zum 1. September des Beitragsjahres nicht nachgekommen ist (letzter Fälligkeitstermin s. auch § 5.3) Wer über den 31.12. eines Beitragsjahres hinaus mit Zahlungen im Verzug ist, verliert - von evtl. sonstigen Massnahmen der Vereinsleitung abgesehen - , von diesem Zeitpunkt an sein Stimm- und Wahlrecht für die Dauer eines Jahres.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) Schifferrat.
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 8

Die Vorstandschaft und Vereinsbeirat

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand und dem Vereinsbeirat. Beide zusammen bilden die Vereinsleitung.

- 7 -

Die Aufgaben der Vorstand- und Vereinsbeiratsmitglieder werden in einer von der Vereinsleitung zu erlassenden Geschäftsordnung festgelegt.

8.1 Der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus:

dem ersten Vorsitzenden, zugleich Präsident, und dem zweiten Vorsitzenden, zugleich Vizepräsident.

Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein ist der zweite Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden befugt.

Zu Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,-- DM belasten, ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist als Vertreter des Vereins befugt, Zahlungen für den Club im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes zu leisten und Gebühren und Beiträge aller Art einzuziehen. Er erstattet der Hauptversammlung einen Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende haben jederzeit das Recht, in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.

Der erste Vorsitzende leitet sämtliche Versammlungen nach den Grundsätzen der parlamentarischen Ordnung. Er beruft den Vorstand und den Vereinsbeirat zu Sitzungen ein, so oft es die Lage erfordert.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Eine Ausnahme bildet nur eine höchstens dreimonatige kommissarische Übernahme eines Vorstandsamtes.

Bei längerer Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder übernimmt einer der verbleibenden Vorstände kommissarisch dessen / deren Amtsgeschäfte. Bei Rücktritt des ersten Vorsitzenden ist eine Neuwahl innerhalb vier Monaten erforderlich. Die Amtszeit des Neugewählten endet mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

8.2 Der Vereinsbeirat soll aus mindestens vier, aber nicht mehr als zwölf Mitgliedern bestehen. Ihm können folgende Funktionäre angehören:

Kassierer
Schriftführer
Beisitzer
Sportwart
Hafenmeister.

Der Vereinsbeirat wird von der Hauptversammlung gewählt.

- 8 -

9 9

Amtsauer und Beschlussfassung

Vorstand und Vereinsbeirat werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wird aus besonderen Gründen während des laufenden Jahres der Vorstand oder der Vereinsbeirat im gesamten durch eine ausserordentliche Hauptversammlung neu gewählt, so bezieht sich deren Amtszeit auch auf die nachfolgenden 2 Jahre.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Bei der Einladung ist der Gegenstand der Beratung zu nennen, damit sich die Vorstandsmitglieder auf die Sitzung vorbereiten können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes oder Beirates schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. Er fasst seine Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

Eine Sitzung der Vereinsleitung (Vorstand und Beirat) wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied in gleicher Weise einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, so ist der Sprecher des Beirates oder das nach Lebensjahren ältere Beiratsmitglied berechtigt, die Vereinsleitung einzuberufen.

Die Vereinsleitung hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Haupt- oder Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die massgebende Beschlussfassung.

Sie kann alle Probleme, auch solche, über die sie endgültig beschliessen könnte, der Haupt- oder Mitgliederversammlung unterbreiten.

Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Sie ist beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums anwesend ist.

- 9 -

- 9 -

Abwesende Mitglieder können anwesende schriftlich bevollmächtigen, jedoch kann kein Beiratsmitglied mehr als eine Vollmacht auf sich vereinigen. Gegen die Beschlüsse der Vereinsleitung steht die Berufung zu jeder Hauptversammlung offen.

Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass über die Sitzungen des Vorstandes, Vereinsbeirates und der Vereinsleitung Protokoll geführt wird, das er, bzw. der Leiter der Versammlung oder Sitzung und der Protokollführer zu unterzeichnen haben. Die Ladefrist beträgt für Vorstandssitzung 5 Tage, für die Hauptversammlung 14 Tage.

§ 10

Geschäftsjahr und Finanzen

- 10.1 Das Geschäftsjahr des Clubs beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.
- 10.2 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmässigen Beiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Spenden und dergl. Etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemässe Zwecke verwendet. Sie werden beim Jahresabschluss in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung als zweckgebundene Rücklagen ausgewiesen.

§ 11

Mitgliederversammlung und Wahlordnung

Als satzungsgemässe Mitgliederversammlungen gelten:

- 11.1 Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung),
- 11.2 die ausserordentliche Hauptversammlung,
- 11.3 die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäss einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist, soweit die Satzung nichts anderes festlegt hat, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

zu

- 11.1 Die ordentliche Hauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr beruft der Vorstand spätestens in den Monaten März oder April ein. Die Mitglieder sind dazu schriftlich spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

- 10 -

- 10 -

Regelmässiger Gegenstand der Beratungen und der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind

- a) der Geschäftsbericht des Vorstandes,
- b) der Rechnungsbericht des Kassierers
- c) der Revisionsbericht von Sportwart
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahlen zum Vorstand (alle 2 Jahre),
- f) die Wahlen von 2 Revisoren,
- g) die Vorstellung von neuen Mitgliedern,
- h) die Anträge der Vereinsleitung,
- i) die Anträge der Mitglieder.

Erforderlichenfalls kann die Tagesordnung durch weitere Punkte ergänzt werden.

Anträge, über die in der Hauptversammlung beraten und Beschluss gefasst werden soll, sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzureichen.

Eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ist bei Satzungsänderungen (s. § 12) und zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräusserung von unbeweglichen Vermögen erforderlich.

Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als eine Vollmacht auf sich vereinigen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag.

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen im abgelaufenen Geschäftsjahr nachgekommen sind oder denen eine Zahlung von der Vereinsleitung erlassen oder gestundet wurde.

zu
11.2

Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn die Mehrheit der Vereinsleitung oder 1/5 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Für die Einberufung der ausserordentlichen Hauptversammlung gelten die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung.

In ausserordentlichen Hauptversammlungen können Beschlussfassungen dieselben Punkte betreffen, die auch Gegenstand der ordentlichen Hauptversammlung sind. Im Übrigen gelten bezüglich Stimmberechtigung, Vertretung und Beschlussfassung die Bestimmungen § 11.1 entsprechend.

- 11 -

- 11 -

Nur in einer ausserordentlichen Hauptversammlung können erladyt werden

a) Auflösung des Vereins

ZU

11.3

Mitgliederversammlungen können in gleicher Weise wie ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Sie dienen im allgemeinen zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten.

11.4

Protokollführung bei Haupt- und Mitgliederversammlungen

In jeder Versammlung wird über die Besprechungen ein Protokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Etwaige Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

11.5

Wahlordnung

Die ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung, die von den Mitgliedern der SGT gebildet wird, wählt den Vorstand und den Vereinsbeirat sowie zwei Revisoren.

Wer wahlberechtigt ist, ist in § 3 Abs. 1-3, § 4 Punkt 1, § 5.1 und § 6.5 dieser Satzung niedergelegt.

Wählbar in den Vorstand sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird stets mit Stimmzetteln (geheim Wahl) gewählt. Wird auch in anderen Fällen geheime Wahl gewünscht, so ist sie auf Antrag durchzuführen.

Die Durchführung der Wahl obliegt einem aus den Reihen der Mitglieder zu bildenden Wahlausschuss von drei Personen, der die Stimmen auszählt und sodann das Wahlergebnis bekanntgibt. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind, vorausgesetzt dass sie wahlberechtigte Vereinsmitglieder sind, berechtigt, sich an der Aussprache zu beteiligen, Anträge zur Wahl zu stellen und an der Abstimmung teilzunehmen. Die Tätigkeit des Wahlausschusses ist erst beendet, wenn sämtliche Wahlen, die auf der Tagesordnung stehen, durchgeführt sind. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat dann die Leitung der Versammlung wieder dem neugewählten oder wiedergewählten Vereinsvorstand zu übergeben.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Unültigkeit der Vorsitzende des Wahlausschusses festgestellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

- 12 -

- 12 -

Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

Die Amtsdauer für Vorstand und Vereinsbeirat ist in § 9 dieser Satzung festgelegt.

Die Revisoren werden nur für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Erstattung des Revisionsberichtes in der ordentlichen Hauptversammlung des betreffenden Geschäftsjahres. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und -ergänzungen können in jeder ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es allerdings einer 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

Sie werden binnen 4 Wochen beim Registergericht des Amtsgerichtes Neu-Ulm angemeldet und den Mitgliedern spät. 6 Wochen nach der Beschlussfassung als Nachträge zur Vereinssatzung zugestellt.

§ 13

Die Revision

Die Revisoren haben die Pflicht, die Geschäftsführung des Vorstandes oder der sonstigen Vereinsorgane zu überwachen und zu überprüfen. Sie können alle Bücher oder Schriften des Vereins einschen. Den Revisoren muss jede verlangte Auskunft über die Vereinsverhältnisse gegeben werden. Sie müssen insbesondere nachprüfen, ob die Bücher ordnungsgemäss geführt werden und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen.

In ihrem Bericht haben die Revisoren der Hauptversammlung mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang sie die Kassenführung geprüft haben und ob die Prüfung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass gab.

Sie sind nur der Hauptversammlung gegenüber verantwortlich und dürfen keinem Vereinsorgan angehören (siehe auch § 11.5 Wahlordnung, letzter Absatz).

- 13 -

- 13 -

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss ausdrücklich auf die Auflösung des Vereins als Zweck der Versammlung hinweisen.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit notwendig.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, weil zu wenig Mitglieder erschienen sind oder wurde die 3/4 Mehrheit nicht erreicht, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eine neue Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband eV oder für den Fall dessen Ablehnung an die Gemeinde Elchingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich der Förderung und Pflege des Segelsports zuzuführen haben.

§ 15

Sonderbestimmungen

- 15.1 Es können im Club in Erfüllung der Vereinszwecke besondere Abteilungen mit Genehmigung der Hauptversammlung gebildet werden.
- 15.2 Die Mitglieder sind in Ausübung des Segelsports den behördlichen Anordnungen auf den betreffenden Revieren unterworfen und haben die Vorschriften des DSV und des I.Y.R.U. zu beachten.
- 15.3 Benutzer clubeigener Boote müssen den Segelführerschein des DSV für das betreffende Revier besitzen.
- 15.4 Die Vergabe der Liegeplätze im clubeigenen oder vom Club gemieteten Bootshafen nimmt ein Mitglied der Vereinsleitung ausschliesslich an Mitglieder der SGT vor. Der Bootsliegeplatz bleibt Eigentum des Clubs und kann nicht Nichtmitgliedern zur Nutzung übertragen werden. Verkauft ein Mitglied sein Boot und will den Liegeplatz nicht behalten, so verfügt nur der dazu Beauftragte der Vereinsleitung über dessen weitere Verwendung.

- 14 -

- 14 -

- 15.5 Der Club führt ein Boots-Register, in das die Boote der Mitglieder und die clubeigenen Boote eingetragen werden.
- 15.6 Der Club übernimmt keine Haftung für die bei Ausübung des Segelns oder auf den Vereinsgrundstücken oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfälle und sonstigen Schäden, soweit nicht diese Schäden durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 16

Schlussbestimmungen

- 16.1 Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Gültigkeit der Satzung sowie der Club- und Hafenordnung an.
- 16.2 Soweit in dieser Satzung im einzelnen nichts festgelegt ist, finden die Bestimmungen des BGB oder des Vereinsrechts (Sauter-Schweyer; Der eingetragene Verein 7. oder neuere Auflage) Anwendung.
- 16.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neu-Ulm

Leinwand

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

Der Verein „Kgl. Gemeindehaft Triefingen e.V.“
Sitz: Triefingen, deren Sitzung am 25.5.1976
protokolliert ist, wurde am 30.7.1976 unter Nr. 290
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neu-Ulm
eingetragen.

7910 Neu-Ulm, den 30. Juli 1976
Amtsgericht

Urban
Rechtspfleger

